
3562/J XXII. GP

Eingelangt am 20.10.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend „Hausbrieffachanlagen (§ 14 Postgesetz) – Errichtung bzw. Umrüstung“

Mit der Anfragebeantwortung 723 XXII.GP vom 23.09.2003 wurde zu den konkreten Fragen des Fragestellers über die Errichtung bzw. Umrüstung von Hausbrieffachanlagen nur sehr oberflächlich Stellung genommen, bestimmte Fragen wurden überhaupt nicht beantwortet.

Nachdem spätestens am 30.Juni 2006 in Österreich Brieffachanlagen den Bestimmungen des Postgesetzes zu entsprechen haben, müssen die betreffend grundsätzlichen Gesetzesbestimmungen Brieffachanlagen daher weiterhin, aber auch deren Umsetzung in Frage gestellt werden.

„Brieffachanlagen“

§ 14. (1) Der Gebäudeeigentümer hat eine Brieffachanlage zu errichten. Die Brieffachanlage hat sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs zu befinden, sofern das Gebäude direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus betreten wird. In allen übrigen Fällen hat sich die Brieffachanlage an der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze zu befinden.

(2) Die Brieffachanlage hat zu mindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht.

(3) Die Brieffachanlage muss so beschaffen sein, dass jedenfalls die Abgabe von Postsendung (§ 2Z 4), ausgenommen Pakete, über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne

Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

(4) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten bei der Neuerrichtung eines Gebäudes und beim Austausch einer bestehenden Hausbrieffachanlage,

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Hausbrieffachanlagen müssen bis 1. Juli 2006 den Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechen, sofern nicht auf andere Weise der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sichergestellt ist.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung und Ausstattung der Brieffachanlagen sowie über deren Anbringung festlegen. Er hat dabei auf nationale und internationale Normen Bedacht zu nehmen und kann solche Normen für verbindlich erklären."

Mit der 2002 beschlossenen Neuregelung des Postgesetzes sollen aus Sicht der Bundesregierung aus „Wettbewerbsgründen“ alle Brieffachanlagen auch von privaten Anbietern von Postdienstleistungen genutzt werden dürfen.

Es soll damit bei allen neu errichteten Wohnanlagen mit mehr als 4 Wohnungen oder beim Austausch von beschädigten Briefkästen anderen privaten Anbietern der Zugang zu diesen ermöglicht werden. Bis zum 1. Juli 2006 müssen weiters alle bestehenden Brieffachanlagen (Briefkästen) so geändert werden, dass nicht nur die Post AG, sondern auch sonstige Anbieter einen Zugang erhalten. Von dieser Umrüstung sind ca. 1,8 Mio. Briefkästen betroffen. Die notwendige Verordnung über die Ausgestaltung der Brieffachanlagen wurde bereits erlassen.

Aber: Schlüssel für Hauseingangstüren und/oder Brieffachanlagen im Hausinneren (die im Eigentum der WE oder MieterInnen stehen) können die privaten Anbietern von Postdienstleistungen von der jeweils zuständigen Hausverwaltung nur vorbehaltlich der Zustimmung der EigentümerInnen bzw. MieterInnen erhalten. Dafür gibt es aus Sicht der Fragesteller weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung!

Die Kosten für diese baulichen Änderungen bzw. Umrüstungen bei den Brieffachanlagen haben – mangels sonstiger Regelung – EigentümerInnen und MieterInnen zu tragen. Die Umrüstungskosten betragen nach Presseberichten zwischen 70 und 100 Mio. Euro.

Konkrete bzw. genauere Zahlen gibt es bislang nicht, da die tatsächlichen Umrüstkosten auch von den baulichen Gegebenheiten abhängen. In Anbetracht dessen war der öffentliche Hinweis von „Redmail“, dass ein neues Brieffach nur 10 Euro kostet, schlichtweg falsch.

Es muss weiterhin hinterfragt werden, ob diese Bestimmungen des Postgesetzes in Städten mit Altstadtkern, denkmalgeschützten Gebäuden oder durch Landesgesetz eingerichtete Schutzzonen überhaupt vollzogen werden können (z.B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz). Die Regelung im § 14 PostG steht beispielsweise aus Sicht der Fragesteller hinsichtlich der Umsetzung im offenen Widerspruch zum Salzburger Altstadterhaltungsgesetz.

Viele Neubaugebäude (Siedlungsbau) können schon bisher nicht direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche betreten werden. In Zukunft müssen aber bei Neubauten die Brieffachanlagen nun an der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstücksgrenze errichtet werden.

Ein großer Nachteil für alle BewohnerInnen, da sich die Brieffachanlagen daher weder im Hausinneren noch in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeinganges befinden, sondern möglicherweise 100 Meter und mehr vom Haus entfernt. Befürchtet werden müssen u.a. Beschädigungen und Diebstahl, sowie eine unkontrollierte Werbeflut.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

Anfrage:

1. Welche konkrete EU-Bestimmung (RL oder VO) schreibt die kostenlose Zurverfügungstellung von Brieffachanlagen, die im Eigentum von MieterInnen, WohnungseigentümerInnen oder der PostAG stehen an alle sonstigen Post-Diensteanbieter (Private) vor?
2. Sehen Sie in der zwangsweisen Zurverfügungstellung von Brieffachanlagen, die im Eigentum der PostAG stehen und von ihr finanziert wurden eine „kalte Enteignung“?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Haushalte bzw. Menschen sind in Österreich von dieser gesetzlich

vorgeschriebenen Umrüstung betroffen? Wie viele sind davon MieterInnen, wie viele EigentümerInnen (Aufschlüsselung jeweils auf Bundesländer)?

5. Mit welchen Umrüstungskosten wird seitens ihres Ministeriums österreichweit gerechnet? Welchen Betrag hat der einzelne Mieter bzw. Wohnungseigentümer zu zahlen?
6. Ist es aus Sicht des Ministeriums rechtlich zulässig, dass die Kosten für die Umrüstung in Mietwohnungsanlagen gemäß § 14 Abs. 5 Postgesetz den MieterInnen auferlegt werden?
Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen?
7. Wie soll § 14 Abs. 1-3 des neuen Postgesetzes für mehrgeschossige Gebäude umgesetzt werden, die unter Denkmalschutz stehen und deren Haustüren ganztägig versperrt sind und kein Schlüssel weitergegeben wird?
Auf welche andere Weise ist dann der Zugang für alle anderen Anbieter von Postdienstleistungen sicher zustellen (§ 14 Abs. 5 Postgesetz)?
8. Wie soll § 14 Abs. 1-3 des Postgesetzes für mehrgeschossige Gebäude umgesetzt werden, die in einem urbanen Schutzgebiet beispielsweise unter dem Schutz eines Landesgesetzes stehen (z.B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz), deren Haustüren ganztägig versperrt sind und deren Schlüssel durch die EigentümerInnen auch nicht an andere Postdienstleister weitergegeben werden?
Auf welche andere Weise ist dann der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sicher zustellen (§ 14 Abs. 5 Postgesetz)?
9. Wurde aus Sicht des Ressorts durch die Regelung im § 14 Postgesetz nicht auch in die Baurechtskompetenz der Länder eingegriffen? Gibt es dazu ein Gutachten des Verfassungsdienstes des BKA? Wenn ja, wie lautet dieses, welche Schlussfolgerungen ergeben sich?
10. Durch welche gesetzliche Bestimmung sind aus Sicht des Ressorts WohnungseigentümerInnen (bzw. StockwerkseigentümerInnen) verpflichtet, sonstigen (privaten) Postdiensteanbietern einen Schlüssel für das Haustor auszufolgen, wenn

sich die Brieffachanlage (d.s. Briefkästen) im Hausinneren befindet?

11. Durch welche konkrete gesetzliche Bestimmung sind aus Sicht des Ressorts WohnungseigentümerInnen (bzw. StockwerkseigentümerInnen) verpflichtet, die Brieffachanlagen im Sinne des § 14 Postgesetzes an der Außenfassade oder im Türbereich anzubringen, obwohl dies aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Altstadtsschutzes (z.B. Altstadt Salzburg, Wien I) nicht vorgenommen werden kann?
12. Wie soll dies durchgesetzt werden?
13. Wie kann aus Sicht des Ressorts der Zutritt zu Wohnhäusern erzwungen werden, wenn Hauseigentümer oder MieterInnen nicht bereit sind, den sonstigen (privaten) Postdiensteanbietern einen Schlüssel für das Haustor auszufolgen und sich die Brieffachanlage im Hausinneren befindet?
14. Wer haftet in Zukunft für Beschädigungen an Brieffachanlagen, wenn sich in Zukunft diese an der an einer öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstücksgrenze befinden (§ 14 Abs. 1 3.Satz Postgesetz) und nicht mehr im Inneren des Hauses?
15. Wer haftet für den Diebstahl von Poststücken, wenn sich die Brieffachanlagen an der an einer öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze befinden (§ 14 Abs. 1 3.Satz Postgesetz) und nicht mehr im Inneren des Hauses?
16. Wer haftet für korrekte Zustellung von Postsendungen, wenn neben dem Universaldienstleister PostAG auch MitarbeiterInnen sonstiger privater Postdiensteanbietern einen Zugang (Hausschlüssels) zu den Brieffachanlagen besitzen?
17. Welche Maßnahmen können gegen die befürchtete Werbeflut ergriffen werden, wenn sich die Brieffachanlagen an der an einer öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze befinden (§ 14 Abs. 1 3.Satz Postgesetz) und nicht mehr im Inneren des Hauses?
18. Sind aus Sicht Ihres Ressorts für die weitere Umsetzung dieser Bestimmungen des

PostG zusätzlich landesgesetzliche Regelungen (z.B. im Baurecht) notwendig?

19. Wenn ja, was musste darin konkret geregelt werden?

20. Mit welchen Sanktionen haben die Gebäudeeigentümer oder WohnungseigentümerInnen zu rechnen, die fristgerecht keine gesetzeskonforme Umrüstung im Sinne des § 14 PostG vornehmen?